

9. Juni 2023

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. zu Artikel 6 Abs. 2 (a)

des Entwurfs einer Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

Der DJV beobachtet die aktuelle Diskussion um Artikel 6 Abs. 2 (a) des EMFA-Kom-E¹ mit großer Sorge und fühlt sich aufgefordert, zu dieser Norm aus Sicht der deutschen Journalist:innen Stellung zu nehmen. Die Norm bietet die Chance, deutschland- und europaweit Eingriffe in die redaktionelle Freiheit durch Mediendienstanbieter zu verringern. Die verschiedenen Änderungsvorschläge lassen allerdings vermuten, dass sich die unbegründete Befürchtung durchgesetzt hat, dass die redaktionelle Freiheit den Journalist:innen zu weitreichende Möglichkeiten bieten würde. Das ist aber mitnichten der Fall. Die vorgeschlagene Regelung der Kommission schreibt lediglich eine Minimalfreiheit der Redakteure fest, die eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechten und Interessen festschreibt. Redakteure können sich nach dem Vorschlag der Kommission weder über die wirtschaftlichen Interessen noch über die allgemeine Haltung des Mediendienstanbieters hinwegsetzen. Auch kann der Regelungsvorschlag keine unkontrollierte Haftung des Mediendienstanbieters

¹ Proposal of the Commission for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/E.

auslösen. Der DJV plädiert sogar für eine weitergehende Kodifizierung der „inneren Medienfreiheit“, als es die Kommission vorschlägt, und erinnert an einen Gesetzesentwurf aus der Zeit der sozialliberalen Koalition, der fein ausgewogenen Regelungen zur Abgrenzung zwischen Verleger- und Journalisteninteressen vorsieht.

Bevor auf die einzelnen Kodifizierungsvorschläge eingegangen wird, soll zum besseren Verständnis der Materie die Geschichte der inneren Pressefreiheit in Deutschland skizziert werden. Die zeigt, wie und weshalb ein gesetzlicher Rahmen für die „innere Pressefreiheit“ seit den 70er Jahren angestrebt wurde. Danach wird erörtert, warum die Kompetenzabgrenzung zwischen Mediendiensteanbietern und Redaktion im Hinblick auf die fortschreitende Pressekonzentration und faktischen Übergriffe auf redaktionelle Entscheidungen heute notwendiger ist denn je.

A. Geschichtlicher Hintergrund/ Statutenbewegung

In Deutschland wird die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit im Verhältnis zum Verleger unter dem Begriff „innere Pressefreiheit“ diskutiert.

Die Forderung nach einer Regelung, welche die „innere Pressefreiheit“ absichert, gibt es schon seit den 60er Jahren. Schon damals ist sie aus dem Motiv heraus entstanden, den Konzentrations- und Vermachtungserscheinungen auf Zeitungs- und Zeitschriftenebene entgegenzutreten, indem der Verlegerfreiheit ein bestimmtes Maß an Journalistenfreiheit entgegengestellt wird. Willy Brandt hatte in seiner Regierungserklärung vom 18.01.1973 angekündigt, den Entwurf eines Presserechtsrahmengesetzes (PRRG) vorzulegen und darin eine gesetzliche Mindestlösung für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit von Verleger und Redakteur vorzuschlagen. Darin sehe die Bundesregierung „einen

wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Meinungsvielfalt in der Presse”.² Wenig später hat das Bundesinnenministerium einen solchen Entwurf erarbeitet.³ Gedacht war einerseits an eine individuelle Eigenverantwortung jedes einzelnen Journalisten und andererseits an eine kollegiale Redakteursmitwirkung in personellen und inhaltlich publizistischen Kernfragen, die durch sogenannte Redakteursstatute näher auszugestalten seien.⁴ Nach dem Entwurf des Presserechtsrahmengesetzes hatte der Verleger vor der Berufung des Chefredakteurs die Redakteursvertretung zu hören.⁵ Bei der Kündigung hatte diese unter bestimmten Umständen ein Widerspruchsrecht.⁶ Personelle Veränderungen der Redaktion waren nach dem Entwurf nur im Einvernehmen mit dem Chefredakteur und nach Anhörung der Redaktionsvertretung möglich.⁷

Im Laufe der Zeit haben sich einzelne Zeitungs- und Zeitschriftenhäuser immer wieder auf Redaktionsstatute geeinigt, die das Zusammenspiel von Eigentümern und Redaktion regelten und Redakteursausschüsse bzw. Redaktionsvertretungen vorsahen.⁸ Der Entwurf eines Presserechtsrahmengesetzes hat aber das Stadium eines Referentenentwurfs nie überschritten. Allein Brandenburg hat die innere Pressefreiheit gesetzlich geregelt. § 4 BbgPrG bleibt aber weit hinter dem Entwurf von 1974 zurück und enthält kaum mehr als die Wiederholung verfassungsrechtlicher Aussagen, die Rechtsprechung und Lehre aus Art. 5 Abs. 1 GG ableiten.

In den meisten öffentlichen Rundfunkanstalten gibt es Regelungen zur inneren Medienfreiheit. Es wurden Redaktionsstatute verabschiedet und Redaktions-

² Bericht der Bundesregierung über die Lage von Presse und Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland (1974). BT-Drucks. 7/2104, S.41ff.

³ Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Presserahmen-gesetz - PRRG) i.d.F.v 25.09.1974, abgedruckt in Hoffmann- Riem, Plander, Rechtsfragen der Pressereform, S.195ff. Siehe auch Anlage 1.

⁴ Martin Stock, Innere Medienfreiheit – Ein modernes Konzept der Qualitätssicherung (2001), S.148.

⁵ § 14 PRRG, siehe FN 3.

⁶ § 15 PRRG, siehe FN 3.

⁷ § 16 PRRG, siehe FN 3.

⁸ Martin Stock, Innere Medienfreiheit – Ein modernes Konzept der Qualitätssicherung (2001), S.21.

vertretungen installiert, die wiederum untereinander in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Redakteursausschüsse vernetzt sind.⁹ Den Anfang machte die Landesregierung in NRW 1985 mit der Schaffung der §§ 30-32 WDR Gesetz, wo erstmals die „eigene journalistische Verantwortung“ festgeschrieben wurde.

Eine spezialgesetzliche, genuin medienrechtliche Verbürgung innerer Medienfreiheit für alle Medien wurde aber von den Verlegerverbänden, welche die Medienfreiheit ausschließlich als marktorientierte Medienunternehmerfreiheit (Verlegerfreiheit) betrachteten, von Anfang an torpediert. Offenbar erfolgreich, da sämtliche Bundesregierungen nach Willy Brandt neben politischen Erwägungen nur noch darauf verwiesen, dass die rahmengesetzliche Regelung der inneren Pressefreiheit mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet sei.¹⁰

¹¹

B. Zur Notwendigkeit der Regulierung

Heute ist die Kompetenzabgrenzung zwischen Mediendiensteanbietern und Redaktionen sowie eine Regulierung von Eigentümermacht im Journalismus im Hinblick auf die fortschreitende Pressekonzentration notwendiger denn je. Das gilt vor allem für den Tageszeitungsmarkt:

Der deutsche Tageszeitungsmarkt unterliegt seit Jahren fortschreitenden Konzentrationsentwicklungen.¹² Insbesondere die publizistische Konzentration steigt weiter an. Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) konstatiert: „Die Bildung von Zentralredaktionen und zuneh-

⁹ Innere Pressefreiheit revisited, *Journalistik. Zeitschrift für Journalismusforschung* Heft 3/2022, S. 228-247.

¹⁰ Bericht der Bundesregierung über die Lage von Presse und Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland (1985). BT-Drucks. 10/5663, S.65.

¹¹ Zur Verfassungskonformität des Entwurfs, vgl. Hoffmann- Riem, Plander, *Rechtsfragen der Pressereform*, Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse 1977.

¹² Vgl. insbesondere die Ausführungen von Röper, in: *Media Perspektiven*, 6/2022; 6/2020, 5/2018, 5/2016, 5/2014, 5/2012 und 8/2008, jeweils: Daten zur Konzentration der Tagespresse in der Bundesrepublik Deutschland.

Stellungnahme des DJV zu Art.6 Abs.2 (a) EMFA –E - Seite 5

mende verlagsübergreifende inhaltliche Kooperationen führen zu einer inhaltlichen Angleichung der Titel und der Auflösung von Wettbewerbssituationen. Dies betrifft nicht nur die Printprodukte der Verlage, sondern auch die mit diesem verbundenen digitalen Angebote.“¹³

In über zwei Drittel der deutschen (Land-)Kreise und Städte erscheint nur noch eine einzige Regionalzeitung, in anderen Bereichen sind mehrere Regionalzeitungen unter einem gemeinsamen Dach erhältlich, so dass man von einem unternehmerischen Monopol sprechen kann. Ein echter Wettbewerb zwischen konkurrierenden Anbietern besteht nur noch in wenigen größeren Städten (z. B. Berlin, München, Frankfurt) und in einigen Regionen, vor allem in Süddeutschland.¹⁴ Der Verlegerverband BDZV warnt vor sogenannten „weißen Flecken“, also Regionen, in denen es gar keine Zeitung mehr gibt.¹⁵

Je geringer die quantitative Vielzahl der Angebote, desto wichtiger wird die Qualitätssicherung von innen heraus. Soweit der Konzentrationsprozess nicht aufgehalten werden kann, muss darauf hingewirkt werden, dass die Vielfalt in den einzelnen Presseorganen durch ein garantiertes Mindestmaß an redaktioneller Unabhängigkeit gestützt wird.

Neben den Entwicklungen in Bezug auf die Pressekonzentration gibt es auch andere Gründe zur Besorgnis. Besonders beunruhigend sind Berichte über tatsächliche Eingriffe in die journalistische Freiheit durch Verleger in der jüngsten Vergangenheit.

Die Wochenzeitung „Die Zeit“ enthüllte, dass im Vorfeld der letzten Bundestagswahl der Springer-Chef Mathias Döpfner den damaligen Bild Chefredakteur Julian Reichelt gedrängt haben soll, die FDP zu stärken, um die Ampel-

¹³ 7. Bericht der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk 2021, S.128.

¹⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Medienkonzentration>

¹⁵ <https://www.bdzv.de/alle-themen/medienpolitik/positionen/zeitungszustellung>

Koalition zum Scheitern zu bringen.¹⁶ Im Herbst 2021 wurde durch eine Veröffentlichung auf der Plattform Übermedien bekannt, dass der Verleger Dirk Ippen eine Recherche über den Ex-Bild-Chef Julian Reichelt blockierte. Die Rechercheure veröffentlichten ihre Geschichte daraufhin in der New York Times¹⁷, sodass sich der publizistische Schaden in Grenzen hielt. Auf regionaler und lokaler Ebene aber gelingt es den Journalist:innen oft nicht, sich gegen die Macht der Verleger durchzusetzen. Das jedenfalls legt eine Recherche von correctiv nahe, die den Ippen Fall zum Anlass nahm, die Situation im Lokaljournalismus zu durchleuchten. Das Ergebnis ist erschreckend, da redaktionelle Eingriffe durch die Geschäftsführung keine Seltenheit zu sein scheinen.¹⁸

In europäischen Nachbarländern beobachtet der DJV leider noch viel weitergehende Übergriffe auf die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus. Das kann deutsche Journalist:innen nicht nur aus Gründen der Solidarität nicht unberührt lassen. Die Gewährleistung hoher journalistischer Standards in der gesamten EU ist auch deshalb nötig und konsequent, weil es in zunehmendem Maße internationale Kooperationen von Medien und Journalist:innen gibt, etwa im Rahmen gemeinsamer Rechercheprojekte wie den Panama-Papers oder den Pandora-Papers. Ein insgesamt hohes Schutzniveau ist deshalb konsequenterweise über die gesamte Europäische Union hinweg zu etablieren.

C. Die verschiedenen Regulierungsvorschläge

Vor diesem Hintergrund scheint eine gesetzliche Absicherung der „inneren Pressefreiheit“ geradezu geboten.

¹⁶ <https://www.zeit.de/2023/16/mathias-doepfner-axel-springer-interne-dokumente>.

¹⁷ <https://www.nytimes.com/2021/10/17/business/media/axel-springer-bild-julian-reichelt.html>.

¹⁸ <https://correctiv.org/aktuelles/ungerechte-arbeit/2021/12/08/so-beeinflussen-verleger-die-berichterstattung-im-lokaljournalismus/>.

I. Der Vorschlag der Kommission

Der DJV begrüßt deshalb die von der Kommission vorgeschlagene Regelung zu Artikel 6 Abs. 2 (a) EMFA-Kom-E im Grundsatz. Allerdings muss der Wortlaut an einer Stelle zwingend korrigiert werden, da es nicht darauf ankommen kann, was der Mediendiensteanbieter für angemessen erachtet (*that they deem appropriate*). Andernfalls läge es allein in der Hand des Mediendiensteanbieters zu bestimmen, ob und ggf. welche Maßnahmen getroffen werden. Die Vorschrift hätte keinen juristischen wirksamen Mehrwert für die journalistische Praxis, sondern wäre reine Symbolpolitik. Der Mediendiensteanbieter muss daher verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, welche die Unabhängigkeit der Redakteure tatsächlich gewährleisten. Der DJV schlägt deshalb folgende Regelung vor:

2. Without prejudice to national constitutional laws, consistent with the Charter, media service providers, providing news and current affairs content, shall take measures ~~that they deem appropriate~~ with a view to guaranteeing the independence of individual editorial decisions. In particular, such measures shall aim to:

(a) guarantee that editors are free to take individual editorial decisions in the exercise of their professional activity;

II. Der Vorschlag des Rates

Dasselbe gilt für den Entwurf des Rates. Auch dort sollte die subjektive Komponente gestrichen werden:

2. Without prejudice to constitutional or other national [...] laws consistent with the Charter, media service providers, providing news and current affairs content, shall take measures ~~that they deem appropriate~~ with a view to guaranteeing [...] editorial independence [...]. In particular, such measures shall aim to:

(a) guarantee that [...] editorial decisions can be taken freely within the established editorial line of the media service provider;

III. **Die Vorschläge des Ausschusses für Kultur und Bildung**

Entwürfe aus den Reihen des Parlaments, die noch weitergehende Einschränkungen enthalten, lehnt der DJV entschieden ab. Im ersten Entwurf des Ausschusses für Kultur und Bildung vom 31.03.23 unter der Federführung von Sabine Verheyens wird Art. 6 Abs. 2 um den Zusatz ergänzt:

- (a) *guarantee that editors are free to take individual editorial decisions in the exercise of their professional activity, without prejudice to the right of the owner of the media service provider to assume a leading editorial role and to decide on the structure and composition of editorial teams*;¹⁹

Im zweiten Kompromiss-Entwurf des Ausschusses vom 26.05.23 der Berichterstatterin Sabine Verheyen heißt es:

- (a) *guarantee that editorial decisions can be taken freely within the editorial line of the media service provider, without prejudice to the right of the entity being legally liable for the content to assume a leading editorial role*²⁰

Solche Einschränkung würde das ursprüngliche Ziel, nämlich ein kleines Stück „innere Pressefreiheit“ gesetzlich festzuschreiben, konterkarieren. Die eingeräumte Freiheit würde gleich mit dem nächsten Satz wieder abgeschafft, denn eine „*leading editorial role*“ bedeutet ja nichts anderes als ein Letztentscheidungsrecht des Mediendiensteanbieters. Einzelweisungsbefugnisse des Verlegers sind jedoch strikt abzulehnen. Sie widersprechen nicht nur der in Deutsch-

¹⁹ DRAFT REPORT on the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/EU (COM(2022)0457 – C9 0309/2022 – 2022/0277(COD)) by the Committee on Culture and Education; Rapporteur: Sabine Verheyen.

²⁰ 1st Batch - Draft Compromises Proposal for a Regulation establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/EU; Rapporteur: Sabine Verheyen.

land und in den meisten europäischen Ländern gelebten Praxis der redaktionellen Unabhängigkeit, sondern auch Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz, sowie Art. 11 EUGRCH und Art. 10 EMRK, da die Pressefreiheit verlangt, dass kein Journalist gezwungen werden kann, eine andere als seine eigene Meinung publizistisch zu vertreten.²¹

IV. Die Auffassung des DJV

Von den oben genannten Entwürfen präferiert der DJV den Entwurf der Kommission, allerdings nur mit der vorgeschlagenen Streichung der Worte *that they deem appropriate*.

Die verschiedenen, oben skizzierten Änderungsvorschläge lassen vermuten, dass sich die Befürchtung durchgesetzt hat, dass die Formulierung der Kommission Journalist:innen zu weitreichende Möglichkeiten bieten würde. Das ist aber nicht der Fall.

Artikel 6 Abs. 2 (a) EMFA-Kom-E geht keinesfalls mit einer uneingeschränkten Freiheit des Redakteurs und unabsehbaren Haftungsrisiken des Medienunternehmens einher. Denn der Wortlaut enthält die Einschränkung „*Without prejudice to national constitutional laws, consistent with the Charter*“ und damit die Pflicht des Redakteurs, das Interesse an der Publikation gegen andere, in der Verfassung und Charter verankerten Rechte, abzuwägen, wie etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Veröffentlichungen, die geeignet sind, den Tatbestand einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung zu erfüllen, etwa weil sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, wären deshalb schon nach den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 unzulässig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Autor:innen grundsätzlich für den Inhalt ihrer Beiträge selbst haften.²² Haftungsrechtliche Unterschiede zwischen freien und fest angestellten Journalist:innen gibt es nicht.

²¹ Sachs/Bethge, 9. Aufl. 2021, GG Art. 5 Rn. 82.

²² Soehring, Presserecht, 4. Aulage, § 28, Rn.10.

Stellungnahme des DJV zu Art.6 Abs.2 (a) EMFA –E - Seite 10

Schließlich wird die Freiheit des Redakteurs auch durch die Grundsatzkompetenz des Mediendienstanbieters begrenzt. In Erwägungsgrund (21) EMFA-Kom-E heißt es dazu:

..., dass die vorliegende Verordnung so ausgelegt werden soll, dass den Eigentümern privater Mediendienstanbieter nicht ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.²³

Das entspricht der in der deutschen Literatur diskutierten Grundsatzkompetenz²⁴ des Verlegers, die das Bestimmungsrecht des Redakteurs über die inhaltliche Gestaltung seines einzelnen Beitrags, der sogenannten Detailkompetenz, einschränkt. Die Grundsatzkompetenz umfasst das Recht des Mediendienstanbieters, die allgemeine publizistische Haltung des Mediendienstes festzulegen, insbesondere dessen maßgebenden publizistischen Ziele sowie dessen allgemeinen publizistischen Einstellungen zu politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sonstigen für die Meinungsbildung wichtigen Fragen. Darüber hinaus sind dem Verleger Veröffentlichungen nicht zumutbar, die zu voraussehbaren erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Verleger führen würden.

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht also weitestgehend der in Deutschland schon lange gelebten Praxis, auch wenn sie bisher nicht medienübergreifend kodifiziert wurde. Für die Sinnhaftigkeit einer Kodifizierung sprechen die oben genannten Konzentrationsprozesse und Verstöße gegen die Praxis in der jüngeren Vergangenheit.

²³Recital 21, Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/EU.

²⁴ Groß, „Redakteursmitbestimmung und Pressefusionskontrolle, ZUM 1996, S.918.

Allerdings wäre diese Lösung eine Minimallösung im Hinblick auf die innere Pressefreiheit. Wenn der europäische Gesetzgeber die Unabhängigkeit und Pluralität der Medien in Europa tatsächlich stärken will, ist mehr Mut erforderlich.

Der Entwurf eines Bundespresserechtsrahmengesetzes²⁵ des Bundesinnenministeriums aus dem Jahre 1974 enthält wesentlich weitergehende Regelungen zur Redakteursvertretung, Redaktionsstatuten und Mitwirkungstatbeständen in personellen Angelegenheiten. Ein solches Gesetz hätte das Potential, die Einmischungen in die redaktionelle Freiheit viel effektiver zu unterbinden, als es der Entwurf der Kommission getan hat.²⁶

Im Hinblick auf die oben skizzierte fortschreitende Pressekonzentration und die faktischen Übergriffe auf redaktionelle Entscheidungen in Deutschland und Europa plädiert der DJV deshalb für eine deutlich weitergehende Kompetenzabgrenzung zwischen Mediendienstanbietern und Journalist:innen im oben skizzierten Sinne.

²⁵ Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Presserahmen-gesetz - PRRG) i.d.F.v 25.0.1974, abgedruckt in Hoffmann- Riem, Plander, Rechtsfragen der Pressereform, S.195ff. Siehe auch Anlage 1.

²⁶ Groß bezweifelt allerdings, dass auch mit diesem weitergehenden Entwurf die innere Pressefreiheit in ausreichendem Maß gestärkt werden könnte. Mehr dazu in „Redakteursmitbestimmung und Pressefusionskontrolle, ZUM 1996, S.922.

Stellungnahme des DJV zu Art.6 Abs.2 (a) EMFA –E - Seite 12

D. Der DJV: Gewerkschaft und Berufsverband

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) vertritt als Gewerkschaft und Berufsverband die berufs- und medienpolitischen Ziele und Forderungen hauptberuflicher Journalist:innen aller Medien. Insbesondere achtet und fördert er die publizistische Unabhängigkeit seiner Mitglieder.

Er ist politisch wie finanziell unabhängig. Mit mehr als 27.000 Mitgliedern aus allen Bereichen des Journalismus ist der DJV die größte Journalisten-Organisation Europas.



Hanna Möllers
- Justiziarin -

A. Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Presserechtsrahmengesetz — PRRG) *

— Stand: 25. September 1974 —

— Auszüge —

II. Abschnitt

Aufgabenabgrenzung zwischen Verleger und Redakteuren bei Zeitungen, Zeitschriften sowie in presseredaktionellen Hilfsunternehmen

§ 10 Allgemeine publizistische Haltung

- (1) Der Verleger legt die Grundsätze für die publizistische Haltung der Zeitung oder Zeitschrift schriftlich fest. Sie sollen insbesondere die für die Zeitung oder Zeitschrift maßgebenden publizistischen Ziele sowie die allgemeine publizistische Einstellung zu politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sonstigen für die Meinungsbildung wichtigen Fragen wiedergeben. Diese Grundsätze sind den Redakteuren bekanntzugeben; sie werden Bestandteil der Arbeitsverhältnisse aller Redakteure.
- (2) Die Grundsätze sind bei Zeitungen sowie bei Zeitschriften, die regelmäßig mindestens einmal monatlich erscheinen, in der ersten Ausgabe jedes Kalendervierteljahres, bei den übrigen Zeitschriften in der ersten Ausgabe jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen.

§ 11 Änderung der allgemeinen publizistischen Haltung

- (1) Der Verleger kann im Benehmen mit dem Chefredakteur die Grundsätze

* In der Arbeit mit »EPRRG« zitiert

ze für die publizistische Haltung ändern. Vor einer Änderung dieser Grundsätze ist die Redakteurvertretung zu hören. Die Änderung wird, wenn kein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung an die Redakteurvertretung wirksam.

(2) Die geänderten Grundsätze sind in der ersten Ausgabe der Zeitung oder Zeitschrift, die nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung erscheint, zu veröffentlichen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die geänderten Grundsätze sind den Redakteuren schriftlich bekanntzugeben. Sie werden mit ihrer Wirksamkeit Bestandteil des Arbeitsverhältnisses aller Redakteure. Ist ein Redakteur mit der Änderung der allgemeinen publizistischen Haltung nicht einverstanden, so kann er, wenn sich die Änderung auf den Inhalt seines Arbeitsverhältnisses auswirkt, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 aus Anlaß dieser Änderung kündigen. Ist die Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung noch nicht abgelaufen, so enden mit diesem Zeitpunkt die Arbeitspflicht und der Beschäftigungsanspruch des Redakteurs. Der Redakteur muß sich jedoch auf das Arbeitsentgelt anrechnen lassen, was er in dieser Zeit durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

(4) Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erwirbt der Redakteur einen Anspruch auf Abfindung in Höhe von drei Monatsverdiensten. Als Monatsverdienst gilt, was dem Redakteur in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, an Geld und Sachbezügen zusteht.

(5) Wird ein Arbeitsverhältnis, das für eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, von der Änderung der allgemeinen publizistischen Haltung betroffen, so kann der Redakteur, der mit dieser Änderung nicht einverstanden ist, das Arbeitsverhältnis aus diesem Anlaß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Monaten zum Monatsende kündigen; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf dieser Frist endet. Mit dem Wirksamwerden der Änderung enden die Arbeitspflicht und der Beschäftigungsanspruch des Redakteurs. Absatz 3 Satz 5 findet Anwendung. Soweit durch die Kündigung ein Arbeitsverhältnis nach Satz 1 vorzeitig endet, erwirbt der Redakteur einen Anspruch auf eine angemessene Abfindung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Verleger die Grundsätze für die publizistische Haltung einer bestehenden Zeitung oder Zeitschrift gemäß § 10 erstmals festlegt, Absatz 3 Satz 3 bis 5, Absatz 4 und 5 jedoch mit der Maßgabe, daß diese Grundsätze von der bisher feststellbaren grundsätzlichen Haltung der Zeitung oder Zeitschrift erheblich abweichen.

§ 12 Richtlinien

(1) Treten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die nicht der Festlegung nach §§ 10, 11 dieses Gesetzes unterliegen, so entscheidet, sofern zwischen Verleger, Chefredakteur und Redakteurvertretung nichts anderes vereinbart ist, unter Wahrung der allgemeinen publizistischen Haltung der Zeitung oder Zeitschrift der Chefredakteur im Benehmen mit dem Verleger und den zuständigen Ressorleitem (Richtlinie). Von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Satz 1 sind Fragen, die in ihrer Tragweite erheblich über die Tagesaktualität hinausgehen.

(2) Vor der Festlegung der Richtlinie ist die Redakteurvertretung zu hören.

(3) Der Chefredakteur teilt die getroffene Richtlinie dem Verleger und der Redakteurvertretung mit. Der Verleger hebt eine vom Chefredakteur festgelegte Richtlinie auf, wenn sie gegen die Grundsätze für die publizistische Haltung verstößt. In diesem Falle hat er seine Entscheidung unverzüglich der Redakteurvertretung bekanntzugeben.

(4) Widerspricht die Redakteurvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder einer getroffenen Richtlinie, so kann der von der Richtlinie betroffene Redakteur innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Richtlinie an die Redakteurvertretung kündigen. § 11 Abs. 3 Satz 5, Absatz 4 und 5 findet Anwendung.

§ 13 Rechte und Pflichten des Redakteurs

(1) Der Redakteur hat im Rahmen der allgemeinen publizistischen Haltung der Zeitung oder Zeitschrift, der nach § 12 getroffenen Richtlinien und im Rahmen der Redaktionsorganisation Freiheit bei der inhaltlichen Gestaltung seiner Beiträge im einzelnen; Einzelanweisungen des Verlegers sind insoweit unzulässig. Namentlich gezeichnete Beiträge dürfen ohne Zustimmung des Verfassers in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.

(2) Kein Redakteur braucht in einer Veröffentlichung eine Meinung zu vertreten, die er nach Abwägung aller persönlichen Umstände für unvereinbar mit seinem Gewissen hält. Aus seiner Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen. Seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere seine Pflicht zur Einhaltung der allgemeinen publizistischen Haltung, bleiben unberührt. Die Verpflichtung zu umfassender Information und die Möglichkeit der Darstellung unterschiedlicher Auffassungen im Rahmen der allgemeinen publizistischen Haltung müssen gewährleistet bleiben.

(3) Ist zu besorgen, daß ein beabsichtigter Beitrag unzumutbare Folgen

für die Zeitung, den Verlag oder den Verleger haben könnte, so haben der Chefredakteur und der zuständige Ressortleiter mit dem Verleger Einvernehmen über die Veröffentlichung des Beitrags herzustellen. Der Verfasser ist, wenn er der Redaktion angehört und dies möglich ist, zu hören. Unzumutbar sind insbesondere Veröffentlichungen, die geeignet sind, den Tatbestand einer zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung zu erfüllen oder die zu voraussehbaren erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Verlag oder den Verleger führen. Bei Abwägung der möglichen Nachteile ist die Aufgabe der Presse (§ 4) zu beachten.

§ 14 Berufung des Chefredakteurs

(1) Vor der Berufung des Chefredakteurs hat der Verleger die Redakteurvertretung zu hören. Widerspricht die Redakteurvertretung der Berufung, so hat sie dies dem Verleger unter Angabe von Gründen und der Mehrheitsverhältnisse mitzuteilen; der Verleger gibt die Auffassung der Redakteurvertretung dem in Aussicht genommenen Chefredakteur schriftlich vor Abschluß des Anstellungsvertrages bekannt.

(2) Berufte der Verleger entgegen der Entscheidung der Mehrheit von zwei Dritteln der Redakteurvertretung den Chefredakteur, so kann der Redakteur innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Berufung kündigen. Ist die Kündigungsfrist bis zum Dienstantritt des Chefredakteurs noch nicht abgelaufen, so enden mit diesem Zeitpunkt die Arbeitspflicht und der Beschäftigungsanspruch des Redakteurs. § 11 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 finden bei der Berufung eines Mitgliedes eines Chefredakteurkollegiums entsprechende Anwendung.

§ 15 Abberufung des Chefredakteurs

(1) Vor der Kündigung des Chefredakteurs durch den Verleger aus Gründen, die in der Art der Wahrnehmung der publizistischen Aufgaben und Befugnisse des Chefredakteurs liegen, ist die Redakteurvertretung zu hören.

(2) Hat die Redakteurvertretung gegen eine Kündigung Bedenken, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Verleger bei einer ordentlichen Kündigung spätestens innerhalb einer Woche, bei einer außerordentlichen Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, schriftlich mitzuteilen.

(3) Hat die Redakteurvertretung einer ordentlichen Kündigung frist- und ordnungsgemäß widersprochen und hat der Chefredakteur Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muß der Verleger auf Verlangen des Chefredakteurs diesen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag des Verlegers kann das Gericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn die Verweigerung der Zustimmung durch die Redakteurvertretung offensichtlich unbegründet war oder die Weiterbeschäftigung des Chefredakteurs dem Verleger nicht zugemutet werden kann. Unzumutbar ist die Weiterbeschäftigung insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, daß durch sie die Verfolgung der maßgebenden publizistischen Zwecke der Zeitung oder Zeitschrift ernstlich beeinträchtigt würde.

(4) Absatz 1 bis 3 finden bei der Abberufung eines Mitglieds eines Chefredakteurkollegiums entsprechende Anwendung.

§ 16 Personelle Veränderungen der Redaktion

(1) Redakteure können nur im Einvernehmen mit dem Chefredakteur und nach Anhörung der Redakteurvertretung eingestellt oder versetzt werden. Der Betroffene ist zu hören.

(2) Für die Kündigung eines Redakteurs gilt § 15 entsprechend mit der Maßgabe, daß die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Redakteurvertretung der Zustimmung der Redakteurvertretung bedarf. Verweigert die Redakteurvertretung ihre Zustimmung, so kann das Gericht sie auf Antrag des Verlegers ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

(3) Die Kündigung eines Redakteurs kann nur im Benehmen mit dem Chefredakteur erfolgen.

§ 17 Mitwirkung beim Redaktionsetat sowie in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens

(1) Der Redaktionsetat wird im Benehmen mit dem Chefredakteur und der Redakteurvertretung aufgestellt und geändert.

(2) In wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verlages, die sich auf die maßgebenden publizistischen Zwecke der Zeitung oder Zeitschrift auswirken

können, ist die Redakteurvertretung rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und unter Hinzuziehung des Betriebsrats zu hören, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verlages gefährdet werden. Dabei sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung der Redaktion darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere

1. wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Verlag;
2. die Auflagenentwicklung der Zeitung oder Zeitschrift;
3. die Verlegung, Einschränkung oder Stillegung von Redaktionseinheiten oder Redaktionsteilen;
4. die Einstellung des Erscheinens der Zeitung oder Zeitschrift oder von Teilausgaben;
5. das geplante Zusammenwirken mit anderen Verlagen zwecks gemeinsamer Herstellung redaktioneller Teile;
6. Rationalisierungsvorhaben im redaktionellen Bereich.

(3) Die Zahl der nach Absatz 2 hinzuzuziehenden Mitglieder des Betriebsrates soll die Zahl der Mitglieder der Redakteurvertretung nicht übersteigen.

§ 18 Redakteurvertretung

(1) Bei Zeitungen oder Zeitschriften werden Redakteurvertretungen gebildet. Bei Zeitungen oder Zeitschriften mit in der Regel mehr als zehn wahlberechtigten Redakteuren besteht die Redakteurvertretung aus einem Ausschuß, dem mindestens drei, höchstens sieben Redakteure angehören. Bei Zeitungen oder Zeitschriften mit bis zu zehn wahlberechtigten Redakteuren werden die Aufgaben der Redakteurvertretung durch einen Redakteursprecher wahrgenommen.

(2) Die Redakteurvertretung wird aus dem Kreis der Redakteure gewählt. Mitglieder der Chefredaktion sind nicht wählbar.

(3) An den Sitzungen der Redakteurvertretung kann außerdem mit beratender Stimme ein Vertreter der Journalisten teilnehmen, die an der redaktionellen Gestaltung der Zeitung oder Zeitschrift ständig beteiligt sind, ohne in einem Arbeitsverhältnis zum Verleger zu stehen.

(4) Bei Zeitungen oder Zeitschriften mit in der Regel bis zu zehn wahlberechtigten Redakteuren nimmt in den Fällen des § 12 Abs. 4 Satz 1 und des § 14 Abs. 2 Satz 1 die Vollversammlung der Redakteure die Aufgaben der Redakteurvertretung wahr.

(5) Die durch die Tätigkeit der Redakteurvertretung oder der Vollversammlung der Redakteure entstehenden notwendigen Kosten trägt der Verleger.

(6) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung der Redakteurvertretung, die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Vollversammlung der Redakteure sowie über die Wahl des Vertreters der Journalisten nach Absatz 2 wird durch Landesrecht geregelt. Hat eine Zeitung oder Zeitschrift Redaktionseinheiten oder Redaktionsteile in mehreren Ländern, so gilt dasjenige Landesrecht, das für den Sitz der Hauptredaktion [alternativ: des Verlages oder des Erscheinungsorts der Hauptausgabe] maßgebend ist.

§ 19 Umfang der Mitwirkungsrechte

(1) Die in diesem Abschnitt oder aufgrund dieses Abschnitts gewährten Mitwirkungsrechte bei personellen oder betrieblichen Maßnahmen können nur zur Erfüllung der Aufgaben der Presse (§ 4) und zur Wahrung der Pressefreiheit der für die Zeitung tätigen Redakteure wahrgenommen werden.

(2) Eine Maßnahme, die der Beteiligung der Redakteurvertretung nach den Vorschriften dieses Abschnitts bedarf, ist ohne die erfolgte Beteiligung unwirksam.

§ 19 a Verhältnis zum Betriebsverfassungsgesetz

(1) Die nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Rechte der Belegschaft, ihrer Organe und einzelner Arbeitnehmer werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

(2) Kann im Einzelfall zweifelhaft sein, ob die Redakteurvertretung oder der Betriebsrat zur Beteiligung berufen sind, so unterrichten sich beide gegenseitig über den Gegenstand der Beteiligung und das Ergebnis ihrer Beratungen.

§ 20 Geheimhaltungspflicht

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Abschnitt wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen und vom Verleger ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichneten Angelegenheiten und Tatsachen, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Vorgänge, die ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müs-

sen. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern der Redakteurvertretung.

§ 21 Schutzbestimmungen

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Abschnitt wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 22 Redaktionsvereinbarungen (Redaktionsstatuten)

(1) Der Verleger und die Redakteurvertretung können Vereinbarungen über den in diesem Abschnitt geregelten Gegenstand treffen und dabei den Redakteuren über die §§ 1 bis 21 hinausgehende Rechte einräumen. Sie bedürfen der Schriftform. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein.

(2) In Vereinbarungen nach Absatz 1 soll tunlichst auch das Verfahren geregelt werden, das stattzufinden hat, wenn ein Einvernehmen unter den Beteiligten nach § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1 nicht erzielt werden kann.

(3) Die getroffenen Vereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Redakteure können auf Rechte, die ihnen durch Vereinbarungen nach Abs. 1 eingeräumt wurden, nur mit Zustimmung der Redakteurvertretung verzichten.

(4) Vereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 23 Herausgeber, Interessenkollision

(1) Ist neben dem Verleger ein Herausgeber im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 vorhanden, so hat der Verleger in den Fällen der §§ 10, 11, 12, § 13 Abs. 3, §§ 14 und 15 Einvernehmen mit dem Herausgeber herzustellen.

(2) Ist der Verleger oder Herausgeber zugleich Chefredakteur, so ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der in den Fällen des § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3 und der §§ 16, 17 Abs. 1 an die Stelle des Chefredakteurs tritt.

§ 24 Geltung für presseredaktionelle Hilfsunternehmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme von § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 auch für presseredaktionelle Hilfsunternehmen.